

# **Persönliche Bemerkungen und subjektives Aufzeigen von Fehlern im Urteil des Richters S.T. (Landesgericht Bozen) in Bezug auf die Volksabstimmung über den Einsatz von Pestiziden**

Die Zuständigkeit des Landesgerichtes ist eigentlich gar nicht gegeben, denn [omissis]

- 1. Nicht annehmbar ist die Behauptung, dass mit der Volksabstimmung ein allgemeines Verbot erlassen wird**, und dies aufgrund der Rechtsprechung in Bezug auf Mobiltelefone (Elektrosmog) nicht rechtmäßig sei. Dieser Vergleich greift nicht! Zum Beispiel hat die Lombardei im Jahre 2009 Diesel-Heizöl verboten, und der Staatsrat hat der Region Recht gegeben. Pestizidverbot ist meines Erachtens dem Verbot von Diesel Heizöl gleichzustellen und nicht dem Verbot für die Aufstellung von Handyumsetzern.
- 2. In der Regel ist ein Beschluss der Landesregierung gegenüber der Gemeinde keine übergeordnete Rechtsquelle und kann damit nicht die Nichtigkeit der Volksabstimmung bedingen.**
- 3. In Sachen Umwelt und Gesundheit können die örtlichen Körperschaften selbstverständlich die bestehenden Verbote strenger regeln als die von den anderen Rechtsquellen vorgesehenen Einschränkungen.**
4. Johannes Fragner-Unterpertinger wird im Zivilverfahren im Mai des Jahres 2016 zwar „**freigesprochen**“, weil er „nicht passiv-legitimiert ist“. Aber die vielen tausende Euro an Verfahrenskosten bleiben an ihm hängen. Eine „Angelegenheit“, bezüglich derer es bereits mehrere **Verfassungsgerichts-Urteile gibt, dass bei einem Freispruch der Freigesprochene nicht mit Gerichtskosten belastet werden darf**. Deshalb wird gegen dieses Urteil, trotz des Freispruchs, vor dem Oberlandesgericht rekurriert.